



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates Fällanden vom 20. September 2016**

23.	Kanalisation	229
23.07.	Mehrwertsbeiträge, Anschlussgebühren	
23.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Abwassergebühren Verrechnungsansätze 2017 Festsetzung per 1. Januar 2017, Genehmigung	

IDG-Status:	öffentlich	X
	nicht öffentlich	

Die Gemeindeversammlung hat am 7. Dezember 1995 (ergänzt am 20. März 2002) eine neue Verordnung über die Abwassergebühren (Abwassergebührenverordnung) erlassen. Unter anderem sollen die Gebühren verursachergerecht verrechnet werden. Damit dies möglich ist, setzt der Gemeinderat gestützt auf Art. 15 Ziff. 3 die Höhe der Gebühren jährlich per 30. September für das folgende Jahr in einem Beschluss fest, der aufgrund von § 68a des Gemeindegesetzes öffentlich bekannt zu machen ist.

Art. 15 der Verordnung über die Abwassergebühren der Gemeinde Fällanden lautet wie folgt:

- Festlegung* 1. Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Sie wird folgendermassen berechnet:
- Grundgebühr* a) Grundgebühr: Diese Gebühr errechnet sich aus der Grundgebühr gemäss Wasserreglement der Gemeinde Fällanden mal Ansatz a.
- Verbrauchsgebühr* b) Verbrauchsabhängige Gebühr: Diese Gebühr errechnet sich aus dem gemessenen Trinkwasserverbrauch in m³ mal Ansatz b. Soweit das Trinkwasser nicht gemessen oder nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird, erfolgt die Verrechnung aufgrund eines geschätzten jährlichen Verbrauchs von 20 m³ pro 100 m³ Gebäudevolumen gemäss Gebäudeversicherung.
- Gebührenansätze* 2. Die Gebührenansätze a und b werden so festgelegt, dass die Gebührenbeiträge gemäss Art. 15 Ziff. 1 lit. a 30 % bis 40 % und gemäss Art. 15 Ziff. 1 lit. b 60 % bis 70 % des Gesamtertrags ergeben.

- Jährliche Festsetzung* 3. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren jährlich per 30. September für das folgende Jahr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Festsetzung der Ansätze für 2017 wird wie folgt berechnet:

Budgetierte Ausgaben 2016 für die Abwasserbeseitigung (Kontogruppe 5027)	Fr. 1'407'500.–
abzüglich 10 % Anteil für Strassenentwässerung vorab zulasten der Gemeinde (Art. 14 Ziff. 2)	– Fr. 140'000.–
Zwischentotal	Fr. 1'267'500.–
abzüglich Grundgebühr, berechnet auf der Basis der Wassergrundgebühr (Art. 15 Ziff. 1 lit. a)	– Fr. 513'600.–
Zwischentotal	Fr. 753'900.–
zuzüglich Mindereinnahmen durch Gebührenreduktion gemäss Art. 16 Ziff. 1 (Baustellenabwasser), geschätzt	Fr. 45'000.–
Total zu deckender Aufwand durch Preisansatz pro m ³	Fr. 798'900.–

Grundgebühr

Die Grundgebühr gemäss Abwassergebührenverordnung errechnet sich aus der Grundgebühr gemäss Wasserreglement der Gemeinde Fällanden (Art. 15 Ziff. 1 lit. a). Gestützt auf die Festsetzung der Grundgebühr für die Wasserversorgung (Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 1996) werden Grundgebühren in der Höhe von Fr. 321'000.– eingehen. Aufgrund von Art. 15 Ziff. 2 betragen die Gebührenansätze 30 % bis 40 % des Gesamtertrags der Benützungsg Gebühr. Die Grundgebühr wird auf Fr. 513'000.– festgesetzt und beträgt somit 160 % der prognostizierten Wassergrundgebühr.

Verbrauchsgebühr

Diese Gebühr errechnet sich aus dem gemessenen Trinkwasserverbrauch in m³ (Art. 15 Ziff. 1 lit. b) und beträgt somit 60 % bis 70 % des Gesamtertrages der Benützungsg Gebühr (Art. 15 Ziff. 2). Die Wasserversorgung budgetiert für das Jahr 2017 einen Wasserverkauf von 585'000 m³. Damit ergibt sich beim Abwasser ein Kubikmeterpreis von Fr. 1.40. Mit diesem Ansatz resultiert für 2017 ein Ertrag aus Abwasserverbrauchsgebühren von Fr. 819'000.–

Rekapitulation Abwassergebühr 2017

Grundgebühr	Fr. 513'600.–
Verbrauchsgebühr	Fr. 819'000.–
Total Abwassergebühren	Fr. 1'332'600.–

Verhältnis Grund-/Verbrauchsgebühr

Grundgebühr		Fr.	513'600.–	37,3 %
Verbrauchsgebühr		Fr.	819'000.–	
./. Mindereinnahmen gemäss Art. 16 Ziff. 1 (Baustellenabwasser)		Fr.	45'000.–	Fr. 864'000.– 62,7 %
				Fr. 1'377'600.– 100 %
+ Anteil Strassenentwässerung gemäss Art. 14 Ziff. 2		Fr.	130'000.–	
				Fr. 1'507'600.–

Die Kosten für die Abwasserbeseitigung liegen im Jahr 2017 mit insgesamt Fr. 1'507'600.– leicht höher (+ 6.6 %) gegenüber dem Vorjahr.

Laut Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes muss der Preisüberwacher vor einer Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung durch die Legislative oder Exekutive des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, angehört werden. Der Preisüberwacher kann beantragen, auf eine Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Da sich die beantragte Gebühr gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, wird auf eine Stellungnahme vor der Festsetzung verzichtet. Dieser Beschluss ist dem Preisüberwacher jedoch für seine Akten zuzustellen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 15 der Verordnung über die Abwassergebühren der Gemeinde Fällanden vom 7. Dezember 1995 werden die Ansätze für das Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:
 - a) Grundgebühr: 160 % der Wassergrundgebühr (bisher 160 %)
 - b) Verbrauchsgebühr: Fr. 1.40 pro m³ Trinkwasserverbrauch
2. Die Verrechnungsansätze für das Jahr 2017 sind im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes zu veröffentlichen. Die Abteilung Hoch- und Tiefbau wird beauftragt, die entsprechende Publikation zu veranlassen.

3. Mitteilung an:
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
 - Vorsteher Ressort Tiefbau, per Extranet
 - Abteilung Hoch- und Tiefbau, per E-Mail
 - Vorsteherin Ressort Werke, per Extranet
 - Abteilung Werke, per E-Mail
 - Vorsteherin Ressort Finanzen und Steuern, per Extranet
 - Abteilung Finanzen, per E-Mail
 - Geschäftskontrolle
 - Medienmitteilung Gemeinderat
 - Website; zur Veröffentlichung
 - 23.01.
 - 23.07.

Für richtigen Protokollauszug:



Marcel Ehlers
Stellvertreter Gemeindeschreiberin

Versand: 23. September 2016